

Konsortialvereinbarung der Gesellschafter:innen der Tourismusagentur Nordsee GmbH (TANO)

Version 1.1

Stand: 15.04.2022

Konsortialvereinbarung

Die folgenden Landkreise und Städte ...

1.	Landkreis Ammerland	2.	Landkreis Aurich
3.	Landkreis Cuxhaven	4.	Landkreis Friesland
5.	Landkreis Leer	6.	Landkreis Wesermarsch
7.	Landkreis Wittmund	8.	Stadt Wilhelmshaven
9.	Seestadt Bremerhaven		

...vereinbaren als Parteien der Konsortialvereinbarung, was folgt:

Präambel

Die Parteien (nachfolgend: die Konsortialpartner:innen) haben sich in einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform der GmbH mit dem Zweck des Destinationsmanagements und -marketings für das Gebiet der niedersächsischen Nordsee incl. der Seestadt Bremerhaven (nachfolgend: „Nordsee“) zusammengeschlossen. Ziel der Konsortialpartner:innen als Gesellschafter:innen der Tourismusagentur Nordsee GmbH (nachfolgend: TANO) ist es, langfristig den Tourismus und damit die gesamtreionale und wirtschaftliche Entwicklung in der Region zu fördern. Die Konsortialpartner:innen sind bislang auf verschiedenen Ebenen und in mehreren Strukturen und Teilregionen miteinander verbunden. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen ihnen soll gesamtreional fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Mit Gründung der TANO streben die Konsortialpartner:innen einen starken Professionalisierungsschub im Tourismus der Nordsee an. Dies bedeutet:

- a. Erhöhung der Schlagkraft: Die starke Tourismusmarke „Nordsee“ soll für die Marktbearbeitung genutzt werden, indem internationale und nationale Marketingkampagnen gemeinsam mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen und privaten Leistungsanbietern im Gebiet durchgeführt werden. Der in den vergangenen Jahren starke Marktanteils- und Wertschöpfungsverlust zum Wettbewerb in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und zu Deutschland generell soll langfristig beendet werden. Die Nordsee soll zu einer größeren Marktmacht durch einen regionalen Ansprechpartner gegenüber EU, Bund und Land sowie Vertriebs- und Marketingpartnern geführt werden.
- b. Verbesserung der Wirkung der eingesetzten finanziellen Mittel: Die Vernetzung der touristischen Aktivitäten soll regionsweit koordiniert werden. Synergien zwischen den teilregionalen und örtlichen touristischen Organisationen sollen durch abgestimmte Aufgaben und eine koordinierte Zusammenarbeit konsequent gehoben. Die klare Aufgabenzuordnung und -verteilung soll zu einer Beendigung der strukturbedingten Reibungsverluste führen. Mittel- und langfristig werden die kleinteiligen Mehrfachstrukturen und gegenseitigen Kannibalisierungen der touristischen Organisationen abgebaut.

- c. Veränderung der Nachfragestruktur: Durch die gemeinsamen Aktivitäten im Verbund mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen sowie privaten Leistungsanbietern kann die starke Saisonalität und damit die Abhängigkeit von der Hauptsaison reduziert werden. Langfristig wird eine Veränderung der Gästestruktur angestrebt: jünger, wertschöpfungsstärker, internationaler.
- d. Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie: Im Verbund mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen werden die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie gemindert und ein Gegengewicht zu den zu erwartenden massiven Aktivitäten der Wettbewerbsdestinationen gebildet.

Um das Verhältnis der Gesellschafter:innen untereinander zu regeln und der TANO die für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, schließen die Konsortialpartner:innen diese Konsortialvereinbarung ab. Die TANO selbst ist nicht Vertragspartnerin der Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren sich die Konsortialpartner:innen der Konsortialvereinbarung folgendermaßen:

TEIL 1 - Ziele der Konsortialpartner:innen

§ 1 - Gegenstand der Konsortialvereinbarung

- (1) Gegenstand der Konsortialvereinbarung ist die Zusammenarbeit der Konsortialpartner:innen in allen Belangen des Destinationsmanagements und -marketings an der Nordsee nach Gründung der TANO und nach Maßgabe des § 2 des Gesellschaftsvertrages der TANO.
- (2) Die Konsortialpartner:innen verpflichten sich, unverzüglich alle zur Realisierung des vorstehend genannten Konsortialgegenstandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben, insbesondere die dafür etwa erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und Verträge abzuschließen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt, aber zur Umsetzung des Gegenstandes des Konsortiums erforderlich sind.
- (3) Die Ausgestaltung aller vertraglichen Beziehungen zwischen den Konsortialpartner:innen untereinander und im Verhältnis zur TANO erfolgt unter strikter Beachtung von marktüblichen Regelungen, wie sie zwischen unabhängigen Dritten vereinbart werden.
- (4) Die Konsortialpartner:innen werden stets sicherstellen, dass innerhalb der TANO ein gerechter Ausgleich der Interessen und eine angemessene Beteiligung und Mitbestimmung stattfindet.
- (5) Die Konsortialpartner:innen werden sich in allen wesentlichen Fragen des Tourismus abstimmen und in allen Angelegenheiten stets vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich verpflichten, die Ziele der Gesellschaft zu verfolgen.

§ 2 – Kooperations- und Integrationsmodell, Evaluierung

- (1) Die Konsortialpartner:innen arbeiten gemeinsam insbesondere darauf hin, die touristischen Strukturen an der Nordsee so zu ordnen, dass eine marktwirksame und ressourceneffiziente touristische Marktbearbeitung möglich wird. Zu diesem Zweck wirken die Konsortialpartner:innen darauf hin, die teilregionalen Strukturen im Gebiet der Nordsee zügig weiter zusammen zu führen. Hierzu streben die Konsortialpartner:innen eine zweistufige Vorgehensweise an:
 - a. Stufe 1: Verbindliche Kooperation mit den Teilregionen für zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der TANO. Als Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt die Aufnahme der Tätigkeiten durch die Geschäftsführung der TANO: Mit den „Teilregionen“ Ostfriesland, Ostfriesische Inseln, Wesermarsch und Cuxland, sowie den Städten und Gemeinden, welche an der „Die Nordsee GmbH“ beteiligt sind, sollen verbindliche Kooperationsverträge zwischen der TANO und den Teilregionen vereinbart werden. Die Konsortialpartner:innen wirken gemeinsam auf den Abschluss dieser Vereinbarungen hin.
 - b. Stufe 2: Integration der Teilregionen nach Ablauf von Stufe 1: Die Zusammenarbeit zwischen TANO und den Teilregionen wird auf Basis der Kooperationsverträge evaluiert, um in Abhängigkeit vom Ergebnis der Evaluation den Zusammenführungsprozess der touristischen Strukturen weiter vorantreiben zu können. Um die Zusammenarbeit zwischen TANO und den Teilregionen zu optimieren und zu intensivieren, sollen die teilregionalen Strukturen in den Bereichen „Ostfriesland“ (Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Leer und Wittmund sowie Städte Emden und Wilhelmshaven) und „Unterweser“ (Landkreise Cuxhaven, Wesermarsch und Seestadt Bremerhaven) in gemeinsame Strukturen integriert werden.
- (2) Die Konsortialpartner:innen wirken auf die Evaluierung der Zusammenarbeit von TANO und Teilregionen zum Ablauf von zwei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der TANO hin. Als Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung der TANO.
 - a. Gegenstand der Evaluierung sind Umsetzung der Beschlussfassungen der Gesellschafter:innen im Rahmen des Beitritts zur TANO, die Inhalte der vorliegenden Konsortialvereinbarung sowie die Umsetzung der darauf aufbauenden Kooperationsvereinbarungen durch TANO und Teilregionen. Im Rahmen der Evaluierung werden Integrationsvorschläge für die teilregionalen Strukturen und die TANO bewertet. Hierbei soll die Evaluierung auch Handlungsempfehlungen mit Blick auf die weiteren Schritte zur Integration der Strukturen und zur weiteren Marktbearbeitung umfassen.
 - b. Für die Evaluierung von TANO und Teilregionen wird ein Evaluierungsbericht erstellt. Innerhalb des Berichts sollen die teilregionalen Organisationen mit ihren Leitungs- und Aufsichtsgremien sowie Leitungspersonen ein eigenes Kapitel, in dem sie detailliert beschreiben, was sie zum Gelingen und zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen beigetragen haben, erhalten. Auch die Konsortialpartner:innen tragen in diesem Sinne zum Evaluierungsbericht bei.

- c. Die Evaluierung wird gemeinsam mit TANO und Teilregionen nach den grundlegenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (vgl. <https://www.degeval.org/degeval-standards/standards-fuer-evaluation/>) vorgenommen. Der Fachbeirat der TANO wird intensiv in die Evaluierung einbezogen. Der Prozess wird moderiert, begleitet und unterstützt durch ein externes Fachbüro.
- d. Um eine Evaluierung durch eine möglichst objektive Grundlage zu unterstützen, soll eine repräsentative Befragung der wichtigsten Anspruchsgruppen (u. a. Orte, Leistungsanbieter:innen, im Fachbeirat vertretene Institutionen) vorgenommen werden. Einbezogen werden sollen diejenigen Anspruchsgruppen, die mit Ablauf von zwei Jahren Arbeit der TANO von Kenntnis geprägte Aussagen treffen können. Methodik und Kreis der zu Befragenden sollen gemeinsam mit dem Fachbeirat definiert werden.

§ 3 - Vorrang der Konsortialvereinbarung, Auslegungsvereinbarung

Diese Konsortialvereinbarung ist bei Meinungsverschiedenheiten als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Konsortialvereinbarung hat Vorrang gegenüber allen anderen Vereinbarungen, nicht aber gegenüber dem Gesellschaftsvertrag der TANO und ebenfalls nicht gegenüber den von den Konsortialpartner:innen jeweils erlassenen Zuwendungsbescheiden. Die übrigen Vereinbarungen sind gegebenenfalls so auszulegen und gegebenenfalls auch abzuändern, dass sie im Einklang mit dieser Konsortialvereinbarung stehen.

§ 4 – Einbeziehung von Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Konsortialpartner:innen

Die unterzeichnenden Konsortialpartner:innen werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Versammlung der Gesellschafter:innen der TANO die Geschäftsführung angewiesen wird, sich in der Betriebsführung der TANO an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben der Gesellschafter:innen zur Führung von Unternehmen, an denen die jeweiligen Gesellschafter:innen beteiligt ist, zu orientieren.

TEIL 2 – Aufgaben der TANO

§ 5 – Grundsatz der Erfüllung von Aufgaben im nicht-wirtschaftlichen Interesse

- (1) Die Konsortialpartner:innen verfolgen als Gesellschafter:innen der TANO gemeinsam das Ziel zur Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen und der Tourismuswirtschaft ihres Zuständigkeitsgebietes, das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden und Selbstständigen zu sichern oder zu steigern.
- (2) Die Konsortialpartner:innen haben sich in Verfolgung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Gründung der TANO zusammengeschlossen. Deren satzungsgemäßer Zweck ist es, die Wertschöpfung durch Tourismus zu erhöhen, ein positives Image der Nordsee zu fördern, den Bekanntheitsgrad zu steigern sowie die Wirkung der im Tourismus eingesetzten finanziellen Mittel zu verbessern.

§ 6 - Aufgaben der TANO

- (1) Die TANO ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages dienen. Hiervon umfasst sind insbesondere die Koordination und Vernetzung von touristischen Aktivitäten, die touristische Entwicklung der Nordsee sowie die Durchführung internationaler und nationaler Marketingkampagnen und -aktivitäten gemeinsam mit den regionalen und örtlichen Tourismusorganisationen und privaten Leistungsanbieter:innen unter der Tourismusmarke Nordsee. Im Einzelnen übernimmt die TANO nachstehend genannte Grund- bzw. Kernaufgaben.
- (2) Aufgabenbereich „Destinationsmanagement“
 - a. Strategieentwicklung und -controlling
 - b. Markenentwicklung und -management
 - c. Netzwerkmanagement
 - d. Koordination ausgewählter destinationsweiter Entwicklungsthemen
 - e. Innovationsmanagement
 - f. Marktforschung, Monitoring und Wissensmanagement
 - g. Fördermittlerschließung und -akquisition
 - h. Impulsgebung für Infrastrukturprojekte mit Leuchtturmcharakter
 - i. Ansiedlungsmanagement für Beherbergungs- und Freizeitbetriebe
 - j. Interessenvertretung für das Zuständigkeitsgebiet der Gesellschaft
- (3) Aufgabenbereich „Destinationsmarketing“
 - a. nationale und internationale Marketingkampagnen im Übernachtungstourismus
 - b. Maßnahmen zur Intensivierung des Tagestourismus
 - c. Maßnahmen der digitalen Marktbearbeitung, u.a. Datenmanagement, Bilddatenbanken, Routenplaner-Systeme, Website, Social Media-Marketing
 - d. Maßnahmen der analogen Marktbearbeitung

- (4) Aufgabenbereich „Einnahmenorientierte Tätigkeiten“: Neben den Grund- und Kernaufgaben, die von allen Gesellschafterinnen gemeinsam finanziert werden, verfolgt die TANO das Ziel, die für die Marktbearbeitung bei den teilregionalen und örtlichen Tourismusorganisationen sowie bei den Leistungsanbieter:innen verfügbaren finanziellen Mittel zu bündeln. Dementsprechend bietet die TANO diesen touristischen Akteuren ihre Leistungen auf zwei möglichen Wegen an:
- a. Standardisierte Marketingpakete: Die TANO stellt künftig verkaufbare Marketingpakete im Rahmen der Kampagnen bereit, um die Marketingaktivitäten der Orte und Leistungsanbieter:innen zu bündeln. Sie koordiniert diese Aktivität mit den Aktivitäten der Teilregionen im Hinblick auf eine gemeinsame, abgestimmte Paketsystematik, so dass den Orten und Leistungsanbieter:innen nicht mehrere konkurrierende Systeme angeboten werden, sondern nur ein gemeinsames.
 - b. Auftragsdienstleistungen: Die TANO bietet ihre Leistungen darüber hinaus auch im Zuge von individuell auszuhandelnden Geschäftsbesorgungs- oder Dienstleistungsverträgen an. Diese können von den Teilregionen, den touristischen Akteuren auf der lokalen Ebene, aber auch von privaten Leistungsanbieter:innen genutzt werden.
- (5) Das unentgeltliche Destinationsmanagement und das unentgeltliche Destinationsmarketing im Gebiet der Nordsee stellt kein Tätigwerden im ökonomischen Sinne dar, sondern Ausübung öffentlicher Aufgaben und Verantwortung. Die Durchführung dieser Aufgaben hat einen erheblichen gemeinwirtschaftlichen Nutzen, denn beide Aufgaben dienen der Aufwertung der Attraktivität, des Profils, des Bekanntheitsgrades und des Images der Region Niedersächsische Nordsee und der Seestadt Bremerhaven. Ihre Wahrnehmung trägt dazu bei, nicht exportierbare Arbeitsplätze zu sichern, Einkommen zu schaffen und Steuereinnahmen zu generieren. Sie ist ohne Zuwendungen aus kommunalen Mitteln nicht zu erfüllen, da sie keine Erträge abwirft.

TEIL 3 - Finanzierung der TANO

§ 7 – Finanzierungsbedarf der TANO

- a. Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs der TANO umfasst: Zweckgebundene institutionelle Zuwendungen der Konsortialpartner:innen zur Durchführung der Aufgabenbereiche des unentgeltlichen Destinationsmanagements und Destinationsmarketings im Gebiet der Nordsee.
 - b. Einnahmen, die dadurch entstehen, dass finanzielle Beteiligungen der Tourismusorganisationen in den Teilregionen und Orten sowie der touristischen Leistungsanbieter zur Mitfinanzierung von Maßnahmen der TANO gewonnen werden können.
- (1) Die Konsortialpartner:innen werden die TANO hinsichtlich des Zuwendungsbedarfs gemäß Absatz 1 a) finanziell wie nachfolgend ausgeführt unterstützen:
- b. Das erste Geschäftsjahr 2022 der TANO ist davon gekennzeichnet, dass Teile des Personal-, Marketing- und Sachaufwands, der in den Folgejahren entsteht, noch nicht anfällt. Entsprechend fallen Kosten und Erlöse noch deutlich niedriger als in den Folgejahren aus.

- c. Die beiden Folgejahre 2023 und 2024 sind Aufwuchs- und Aufbaujahre. In diesen setzt die TANO die erforderlichen Maßnahmen um, um ihre Aufgaben zu erfüllen. In diesen Jahren sind die Kosten bereits nahezu auf dem Niveau des typischen Betriebsjahrs 2025, die Erlöse jedoch aufgrund der noch nicht umfassenden Binnendurchdringung der TANO in der Region noch nicht.
- d. 2025 stellt das erste typische Betriebsjahr der TANO dar. In diesem soll, entsprechend dem Vorhaben der Gesellschafter:innen, die TANO nach Evaluation in ein Integrationsmodell geführt werden. Kostensynergien mit den integrierten teilregionalen Organisationen sind zu erwarten. In diesem „typischen“ Betriebsjahr entsteht ein Finanzierungsbedarf i.H.v. ca. 800 TEUR, reduziert um den Anteil der Stadt Emden i.H.v. 755 TEUR.

Umsetzungsstufe		Stufe 1: Kooperation 2022 - 2024			Stufe 2: Integration 2025ff.
Bereich	Position	2022	2023	2024	2025
		in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Destinationsmanagement	Kosten	242.368 €	315.079 €	412.026 €	484.736 €
	Erlöse	- €	- €	- €	- €
	Saldo	242.368 €	315.079 €	412.026 €	484.736 €
Destinationsmarketing	Kosten	249.941 €	624.852 €	708.166 €	753.902 €
	Erlöse	- €	202.500 €	344.250 €	405.000 €
	Saldo	249.941 €	422.352 €	363.916 €	348.902 €
Verwaltung	Kosten	90.200 €	180.400 €	180.400 €	116.800 €
	Erlöse	- €	- €	- €	- €
	Saldo	90.200 €	180.400 €	180.400 €	116.800 €
Zwischensumme	Kosten	582.509 €	1.120.331 €	1.300.592 €	1.355.438 €
	Erlöse	- €	202.500 €	344.250 €	405.000 €
	Saldo	582.509 €	917.831 €	956.342 €	950.438 €
Einnahmen aus Mitgliedschaften		- €	75.000 €	112.500 €	150.000 €
Finanzierungsbedarf (incl. Emden)		582.509 €	842.831 €	843.842 €	800.438 €
abzgl. Finanzierungsanteil Emden		40.280 €	46.192 €	46.215 €	45.229 €
Finanzierungsbedarf final (ohne Emden)		542.229 €	796.639 €	797.627 €	755.209 €

§ 8 – Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise und der Personalkosten

- (1) Die dargestellte Finanz- und Budgetplanung bezieht für die dargestellten Betriebsjahre Preissteigerungen und Inflation nicht mit ein.
- (2) Im Zuge der Evaluierung der TANO zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit und zur Umsetzung der Integration wird die allgemeine Preisentwicklung auf Grundlage des Verbraucherindex, (Quelle: Statistisches Bundesamt) sowie die Entwicklung der Löhne und Gehälter berücksichtigt. Das Budget der TANO wird im Anschluss entsprechend angepasst.
- (3) Vergleichbare Anpassungen werden fortlaufend spätestens nach Ablauf von drei Betriebsjahren wiederholt durchgeführt.

§ 9 – Finanzierung der TANO im Bereich der Grund- und Kernaufgaben

- (1) Der Mittelbedarf der TANO in den Aufgabenbereichen des Destinationsmarketings und des Destinationsmanagements wird durch die jährlichen finanziellen Beiträge der Gesellschafter:innen in die TANO gedeckt, soweit die TANO diese Aufgabenbereiche nicht einnahmeschaffend durchführt. Im ersten typischen Betriebsjahr der TANO (2025) stellen sich die Finanzierungsanteile der Gesellschafter:innen, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt, dar.
- a. Die Ermittlung der Verteilung des Finanzierungsbeitrags erfolgte auf Basis der Bruttowertschöpfung aus dem Tourismus bei den jeweiligen Gesellschafter:innen, wobei ein Sockelbetrag von 35.000 € für alle Gesellschafter:innen festgesetzt wurde. Für alle Gesellschafter:innen liegen hierfür die Berechnungen zu den Bruttoumsätzen aus dem Tourismus für das Jahr 2019 vor.
 - b. Die prozentuale Verteilung des umlagebezogenen Finanzierungsbeitrags entspricht der Verteilung der Gesellschaftsanteile, die von den Gesellschafter:innen an der TANO gehalten werden.
 - c. Im Zuge der Evaluierung der TANO im Jahr 2024 werden die Bruttoumsätze wiederum einer qualifizierten Analyse unterzogen, um die umlagebezogenen Finanzierungsanteile für die Folgejahre vornehmen zu können.
 - d. Entsprechend der dargestellten Finanzierungssystematik verteilt sich der Finanzierungsbedarf in den ersten Betriebsjahren gem. nachfolgenden Tabelle.
 - e. Für das erste reguläre Betriebsjahr im Jahr 2025 ist der Tabelle zudem eine Gegenüberstellung des Finanzierungsbedarf im Kooperationsmodell und des Finanzierungsbedarf im Integrationsmodell zu entnehmen. Wird im Jahr 2025 eine Integration der teilregionalen Organisationen Ostfriesland Tourismus GmbH in die TANO und im Bereich der Unterweser vorgenommen, reduziert sich der Finanzierungsbedarf für die TANO im Jahr 2025 um gut 140.000 €. Diese Einsparung resultiert u. a. daraus, dass Doppelstrukturen im Bereich der Verwaltung abgebaut werden können.

Gesellschafter	Stammeinlage		Finanzierungsanteil nach Jahren			
	2022		2022	2023	2024	2025
			Kooperation			Integration
	absolut	in %	absolut	absolut	absolut	absolut
Landkreis Ammerland	8.482 €	8,48%	45.992 €	67.571 €	67.655 €	64.057 €
Landkreis Aurich	19.715 €	19,72%	106.900 €	157.057 €	157.252 €	148.889 €
Landkreis Cuxhaven	14.750 €	14,75%	79.979 €	117.504 €	117.650 €	111.393 €
Landkreis Friesland	11.459 €	11,46%	62.134 €	91.287 €	91.400 €	86.539 €
Landkreis Leer	10.904 €	10,90%	59.125 €	86.866 €	86.973 €	82.348 €
Landkreis Wesermarsch	7.279 €	7,28%	39.469 €	57.987 €	58.059 €	54.972 €
Landkreis Wittmund	12.102 €	12,10%	65.621 €	96.409 €	96.529 €	91.395 €
Stadt Emden	- €	0,00%	0 €	0 €	0 €	0 €
Stadt Wilhelmshaven	7.315 €	7,32%	39.664 €	58.274 €	58.346 €	55.244 €
Seestadt Bremerhaven	7.994 €	7,99%	43.346 €	63.683 €	63.762 €	60.371 €
SUMME	100.000 €	100%	542.229 €	796.639 €	797.627 €	755.209 €

§ 10 – Finanzmanagement der TANO

Soweit die TANO auch Tätigkeiten über das unentgeltliche Destinationsmanagement und das unentgeltliche Destinationsmarketing hinaus ausübt – insbesondere einnahmeschaffende, d. h. wirtschaftliche Tätigkeiten –, muss sie im Wege einer Trennungsrechnung sicherstellen, dass es nicht zu einer Quersubventionierung dieser weiteren Tätigkeiten aus Zuwendungsmitteln der Konsortialpartner:innen kommt.

TEIL 4 – Erweiterungsklausel

§ 11 - Weitere Kooperation

Die Konsortialpartner:innen sind sich darüber einig, dass die in dieser Konsortialvereinbarung geregelte Kooperation nur einen Teil und eine erste Stufe der Zusammenarbeit darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Konsortial- und Kooperationsstruktur an. Hierbei ist auch eine überörtliche Zusammenarbeit denkbar, gerade wenn sich die Grenzen einer Tourismusregion, deren Marktwahrnehmung verstärkt werden soll, über die örtlichen Grenzen des bisherigen Gesellschaftsgebietes hinaus erstrecken.

§ 12 - Weitere Kooperationspartner:innen; Einbindung weiterer Partner:innen in die Finanzierung

- (1) Die Konsortialpartner:innen sind sich darüber einig, dass das Konsortium grundsätzlich weiteren interessierten Partnern offen stehen soll. Eine Kooperation unter Übernahme einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der TANO soll allerdings aus rechtlichen Gründen nur für Körperschaften und Einrichtungen der öffentlichen Hand möglich sein.
- (2) Die Konsortialpartner:innen streben die Einbindung auch der kreisfreien Stadt Emden in die TANO und in diese Konsortialvereinbarung an.
- (3) Eine Erweiterung der Kooperation durch Aufnahme weiterer Kooperationspartner in diese Konsortialvereinbarung im Sinne von Absatz 1 bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 76 % der Konsortialpartner:innen dieser Vereinbarung.
- (4) Die Konsortialpartner:innen beabsichtigen, weitere Partner:innen in die Finanzierung des Destinationsmanagements und -marketings an der Nordsee einzubinden, insbesondere auch durch:
 - Marketing-Partnerschaften,
 - Sponsoring-Partnerschaften,
 - Einwerbung von Dritt- oder Fördermitteln aller Art.
- (5) Die Konsortialpartner:innen werden darüber hinaus Möglichkeiten prüfen, wie die Einbindung weiterer Finanzierungspartner:innen nach Maßgabe des geltenden Rechts sinnvoll strukturiert werden kann.

TEIL 5 - Dauer und Beendigung, Nichtvollziehbarkeit der Vereinbarung

§ 13 – Laufzeit, Geltungsdauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und erfolgt für die Dauer der TANO. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt oder durch einseitige Erklärung beendet werden, solange die Partei an der TANO beteiligt ist. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Die unterzeichnenden Konsortialpartner:innen können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem der unterzeichnenden Konsortialpartner:innen dieser Vereinbarung durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft untersagt wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn Konsortialpartner:innen als Gesellschafter:innen aus der TANO ausscheidet.
- (4) Die Kündigung ist in schriftlicher Form gegenüber allen Konsortialpartner:innen unter Nachweis des zur Kündigung ermächtigenden Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsgremium zu erklären. Eine Kündigung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Treten neue Gesellschafter:innen in die TANO ein, verpflichten sich die unterzeichnenden Konsortialpartner:innen darauf hinzuwirken, dass die betreffende Partei Vertragspartner:in dieser Konsortialvereinbarung wird.

§ 14 – Umsetzung, Loyalitäts- und Partnerschaftsklausel

- (1) Die Konsortialpartner:innen werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Versammlung der Gesellschafter:innen der TANO die Geschäftsführung angewiesen wird, die übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieser Konsortialvereinbarung einzuhalten.
- (2) Die Konsortialpartner:innen werden diese Konsortialvereinbarung und die sich aus ihrem Vollzug ergebenden Vereinbarungen und Verträge loyal erfüllen. Sie sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten in erster Linie unverzüglich in gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden sollen.
- (3) Die Konsortialpartner:innen werden sich bemühen, alle künftig entstehenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags partnerschaftlich und wirtschaftlich einvernehmlich zu regeln.
- (4) Die Konsortialpartner:innen werden insbesondere alle Änderungen dieser Vereinbarung vornehmen, die erforderlich und rechtlich möglich sind, um diese an veränderte tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

§ 15 - Ganz oder teilweise Nichtvollziehbarkeit des Konsortiums

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperation zwischen den Konsortialpartner:innen ganz oder teilweise aus rechtlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollte, verpflichten sich die Konsortialpartner:innen, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und das Konsortium so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

TEIL 6 – Vertraulichkeit, Schlussbestimmungen

§ 16 - Vertraulichkeit

- (1) Jeder Konsortialpartner:innen ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die aufgrund dieser Konsortialvereinbarung oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter:in der TANO im Rahmen einer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die Bilanzen sowie die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafter:innen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (2) Die Schweigepflicht gilt nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder Informationen gegenüber Banken oder den zuständigen Gremien der Konsortialpartner:innen vorgelegt werden, wobei insoweit die Befassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzusehen ist. Außerdem dürfen die Gesellschafter:innen vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.
- (3) Berichte, die die Konsortialpartner:innen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu erstatten haben, unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.
- (4) Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafter:innen zugelassen werden.

§ 17 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Konsortialpartner:innen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Wilhelmshaven.

(4) Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.

Wilhelmshaven, den 02.05.2022

Landkreis Ammerland

Landkreis Aurich

Landkreis Cuxhaven

Landkreis Friesland

Landkreis Leer

Landkreis Wesermarsch

Landkreis Wittmund

Stadt Wilhelmshaven

Seestadt Bremerhaven